

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über Kryptofondsanteile

(KryptoFAV)

A. Problem und Ziel

Am 4. Juni 2021 ist das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (BGBl. I S. 1423) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde durch Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) auch die Möglichkeit geschaffen, elektronische Anteilscheine an Investmentvermögen in der Rechtsform des Sondervermögens zu begeben, die in ein zentrales Register eingetragen werden. Die Einführung elektronischer Anteilscheine, die in ein Kryptowertpapierregister eingetragen werden (Kryptofondsanteile), wurde im Gesetz zunächst zurückgestellt, da weitere Prüfungen erforderlich blieben, wie den Besonderheiten von Anteilen an Investmentfonds bei Eintragung in Kryptowertpapierregister Rechnung getragen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Rechtsstellung der Verwahrstelle. Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren führt in § 95 Absatz 5 KAGB eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein, um bestimmte Regelungen des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) auf elektronische Anteilscheine an Investmentfonds für anwendbar zu erklären und damit die Rechtsgrundlagen zur Begebung von Kryptofondsanteilen zu schaffen.

Zur weiteren Förderung des Fondsstandortes Deutschland soll den Anbietern von Investmentfonds die Möglichkeit eröffnet werden, auch Kryptofondsanteile zu begeben.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die in § 95 Absatz 5 KAGB genannten Vorschriften des Gesetzes über elektronische Wertpapiere auf elektronische Fondsanteile für anwendbar erklärt. Damit wird die Rechtsgrundlage zur Einführung von Kryptofondsanteilen geschaffen. Den Besonderheiten der Rechtsstellung der Verwahrstellen wird dadurch Rechnung getragen, dass abweichend von § 16 Absatz 2 eWpG bei Kryptofondsanteilen die Verwahrstelle registerführende Stelle sein muss. Damit wird sie in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gemäß den §§ 68 ff. und 80 ff. KAGB im Verhältnis zum Anleger nachzukommen.

C. Alternativen

Keine.

Der Ordnungsgeber könnte von der Verordnungsermächtigung des § 95 Absatz 5 KAGB keinen Gebrauch machen. Die Prüfung zur rechtlichen Stellung der Verwahrstellen bei der Begebung von Kryptofondsanteilen hat allerdings keine weiteren rechtlichen Hürden aufgezeigt. Würde der Ordnungsgeber nicht von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, könnten Nachteile für den Investmentfondsstandort Deutschland drohen, da dann

Investmentfonds in anderen europäischen Jurisdiktionen Kryptofondsanteile begeben würden und die deutsche Fondsindustrie technologisch in Nachteil geriete, weil sie diese Entwicklung nicht mitgestalten könnte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung enthält keine Pflichten, sondern Regelungen, die von der Industrie freiwillig angewendet werden können.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Unter dieser Verordnung ist kein zusätzlicher, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren bezifferter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über Kryptofondsanteile

(KryptoFAV)

Vom ...

Auf Grund des § 95 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), der durch Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) eingefügt worden ist, verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Kryptofondsanteile

Anteile an Sondervermögen können auch als Kryptofondsanteile begeben werden. Kryptofondsanteile sind elektronische Anteilscheine, die in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind.

§ 2

Anwendbare Vorschriften

Auf Kryptofondsanteile sind § 4 Absatz 11, § 8 Absatz 2, die §§ 16 bis 23 mit Ausnahme von § 17 Absatz 1 Nummer 2 und 3, sowie die §§ 30 und 31 Absatz 1 und 2 Nummer 13 bis 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des elektronischen Wertpapiers der elektronische Anteilschein tritt,
2. an die Stelle der Emissionsbedingungen die Anlagebedingungen treten,
3. an die Stelle des Berechtigten der Anleger tritt.

§ 3

Registerführende Stelle

Abweichend von § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist bei Kryptofondsanteilen die Verwahrstelle registerführende Stelle.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 4. Juni 2021 ist das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (BGBl. I S. 1423) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde durch Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) auch die Möglichkeit geschaffen, elektronische Anteilscheine an Investmentvermögen in der Rechtsform des Sondervermögens zu begeben, die in ein zentrales Register eingetragen werden. Die Einführung elektronischer Anteilscheine, die in ein Kryptowertpapierregister eingetragen werden (Kryptofondsanteile), wurde im Gesetz zunächst zurückgestellt, da weitere Prüfungen erforderlich blieben, wie den Besonderheiten von Anteilen an Investmentfonds bei Eintragung in Kryptowertpapierregister Rechnung getragen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Rechtsstellung der Verwahrstelle. Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren führt in § 95 Absatz 5 KAGB eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein, um bestimmte Regelungen des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) auf elektronische Anteilscheine an Investmentfonds für anwendbar zu erklären und damit die Rechtsgrundlagen zur Begebung von Kryptofondsanteilen zu schaffen.

Zur weiteren Förderung des Fondsstandortes Deutschland soll den Anbietern von Investmentfonds die Möglichkeit eröffnet werden, auch Kryptofondsanteile zu begeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung lässt die Begebung von Kryptofondsanteilen zu, indem sie die in § 95 Absatz 5 KAGB genannten Vorschriften des Gesetzes über elektronische Wertpapiere auf elektronische Anteilscheine für anwendbar erklärt. Den Besonderheiten der Rechtsstellung der Verwahrstellen wird dadurch Rechnung getragen, dass abweichend von § 16 Absatz 2 eWpG bei Kryptofondsanteilen die Verwahrstelle registerführende Stelle sein muss. Damit wird sie in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gemäß den §§ 68 ff. und 80 ff. KAGB im Verhältnis zum Anleger nachzukommen.

III. Alternativen

Keine.

Der Verordnungsgeber könnte von der Verordnungsermächtigung des § 95 Absatz 5 KAGB keinen Gebrauch machen. Die Prüfung zur rechtlichen Stellung der Verwahrstellen bei der Begebung von Kryptofondsanteilen hat allerdings keine weiteren rechtlichen Hürden aufgezeigt, so dass es keine rechtlichen Gründe gibt, die einer Einführung von Kryptofondsanteilen entgegenstünden. Würde der Verordnungsgeber nicht von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, könnten Nachteile für den Investmentfondsstandort Deutschland drohen, da dann Investmentfonds in anderen europäischen Jurisdiktionen Kryptofondsanteile begeben würden und die deutsche Fondsindustrie technologisch in Nachteil geriete, weil sie diese Entwicklung nicht mitgestalten könnte.

IV. Regelungskompetenz

§ 95 Absatz 5 KAGB sieht vor, dass zur Regelung von Kryptofondsanteilen die entsprechende Anwendung bestimmter Regelungen des Gesetzes über elektronische Wertpapiere angeordnet werden kann.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung nach § 95 Absatz 5 KAGB regelt die Begebung von Kryptofondsanteilen. Europäische oder völkerrechtliche Verträge werden hiervon nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf enthält keine Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Er hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten. Der Verordnungsentwurf dient einer angemessenen Regulierung von Kryptofondsanteilen. Er dient damit der Ermöglichung finanztechnologischer Innovationen und dem Anlegerschutz.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung enthält keine Pflichten, sondern Regelungen, die von der Industrie freiwillig angewendet werden können.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der gesetzlichen Regelungen ist nicht sinnvoll. Die Beteiligten werden die neuen Möglichkeiten nur dann nutzen, wenn sie sich darauf verlassen können, dass die Regelungen von Dauer sind.

Eine Evaluierung der neuen Vorschriften ist vorgesehen, sobald hinreichende Erfahrungen vorliegen, spätestens aber nach 5 Jahren.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Kryptofondsanteile)

Die Regelung erweitert die Möglichkeiten der Anteilsscheinbegebung von Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs auf Kryptofondsanteile.

Zu § 2 (Anwendbare Vorschriften)

Die Regelung ordnet an, dass und wie bestimmte Vorschriften des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zum Kryptowertpapierregister auf Kryptofondsanteile entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 3 (Registerführende Stelle)

Die Regelung bestimmt die Verwahrstelle zur registerführenden Stelle für Kryptofondsanteile. Damit wird sie in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gemäß den §§ 68 ff. und 80 ff. KAGB im Verhältnis zum Anleger nachzukommen.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll unmittelbar in Kraft treten.